

Konstanz, 30.01.2019

stud. jur. Simon Wagner
Matrikel-Nr.: XXX

1. Fachsemester

VERFASSUNGSGEBUNG IN **WÜRTTEMBERG BIS 1820**

Referat

Rechtsgeschichte I / Verfassungsgeschichte

Professor Dr. Hans-Wolfgang Strätz

Gliederung:

I. Das 17./18. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution.....	3
1. Die Reichskreise	3
2. Die Kreisexekutionsordnung	3
3. Der Dualismus der Landstände und des Herrschers	3
II. Zwischen Revolution und dem Ende des Reiches.....	4
1. Der Konflikt mit Frankreich und die Koalitionskriege	4
2. Altwürttemberg und Neuwürttemberg.....	6
3. Die Umwandlung zum Königreich.....	7
III. Der Rheinbund, "aufgeklärter Absolutismus" und die Folgen der Niederlage Napoleons	8
IV. Der Wiener Kongress - Württemberg im Deutschen Bund	10
1. Die Gründung des Deutschen Bundes und die Folgen für Württemberg	10
2. Der Versuch einer Verfassungsreform - Beginn des Verfassungskonfliktes	11
3. Friedrichs Verfassungsentwurf.....	11
4. Der Verfassungskonflikt mit der Landschaft.....	12
V. Verfassungskampf unter dem neuen Machthaber	14
1. Wilhelms neuer Verfassungsentwurf	14
2. Kampf, Stimmungsumschwung und Annahme der Verfassung.....	15
V. Die Verfassung von 1819	17
1. Wesensmerkmale der Verfassung	17
2. Staatsleitung, Parlament, Volk und die Grundrechte in der Verfassung	18
a) Das monarchische Prinzip	18
b) Das Parlament	18
c) Das Volk und die Grundrechte	19
3. Bewertung.....	19

I. Das 17./18. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution

1. Die Reichskreise

Grundlegende Anfänge verfassungsrechtlicher Regelungen, die Auswirkungen bis zur napoleonischen Zeit hatten, finden sich in der Einteilung des Kaiserreiches in Reichskreise 1497. Hier teilte Kaiser Maximilian I. das Territorium des Heiligen Römischen Reiches in zunächst sechs Reichskreise (Schwäbischer, Bayerischer, Fränkischer, Oberrheinischer, Westfälischer und Niedersächsischer Reichskreis) ein, um Verwaltungsaufgaben zu delegieren und die Bürokratie effektiver zu gestalten. Später kamen noch vier weitere Reichskreise dazu.

2. Die Kreisexekutionsordnung

Das Territorium des Hauses Württemberg lag im schwäbischen Reichskreis. Dessen Verwaltungsstruktur schrieb Herzog Christoph 1563 mit der „Kreisexekutionsordnung“ fest. Hier formte er fünf Gruppen, die bei Kreisversammlungen, den „Kreistagen“, zusammentraten. Im einzelnen waren dies die weltlichen Fürsten, geistlichen Fürsten, Grafen, Herren und die Reichsstädte. Der Schwäbische Reichskreis übernahm zentrale Aufgaben, die das Reich an ihn delegiert hatte. Die Wahrung des Landfriedens, der Schutz der Grenzen, die Einziehung von Steuern, die Wahlen zum Reichskammergericht und Ausführung seiner Urteile oblagen der selbständigen Verwaltung des Reichskreises.

3. Der Dualismus der Landstände und des Herrschers

Die Landschaft, also die Vertreter derjenigen, die der Staatsgewalt unterworfen waren, bekamen im Tübinger Vertrag von 1514 erste wesentliche Privilegien bei der Gestaltung der Politik des Herzogs. Er gewährte der Landschaft Mitwirkungsrechte bei der Steuerbewilligung und bei außenpolitischen Fragen wie Territorialproblemen und Kriegsplanungen. Sukzessive erhielt die Landschaft immer weitergehende Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung.

1552 erließ Herzog Christoph eine „Landordnung“, die 1567 nochmals erweitert und ergänzt wurde. Sie bestimmte von nun an das verfassungsrechtliche Bild Württembergs über 200 Jahre. Hier schrieb diese herzogliche Verordnung fest, dass die Landschaft aus 70 Abgeordneten bestehen sollte, die von Magistraten einzelner Städte und Deputierten der Amtsstädte und Dörfer gewählt wurden. Dazu kamen noch als Vertreter der Geistlichkeit die Prälaten, die neben der Landschaft als zweiter Stand anerkannt wurden. Recht bald bildete sich aus den Reihen der Landschaft ein ständiger „engerer Ausschuss“ heraus. In ihm kontrollierten zwei Prälaten und sechs Abgeordnete de facto die Politik des Herzogs, obwohl dieser Ausschuss nirgends in dessen Verordnung erwähnt war. Je nach Bedarf konnte sich dieser Ausschuss zu einem großen Ausschuss erweitern. Er nahm über die Zeit, die das Herzogtum Württemberg so organisiert war, als stets vorhandenes Organ den Schutz der landständischen Rechte wahr.

So zeichnete sich langsam allmählich ein dualistisches Regierungssystem ab mit den Antipoden Landschaft als Vertretung des Volkes auf der einen Seite und dem Herzog als Herrscher mit absolutem Machtanspruch auf der anderen Seite, was bald zu einem gespannten Verhältnis zwischen diesen beiden führen sollte.

II. Zwischen Revolution und dem Ende des Reiches

1. Der Konflikt mit Frankreich und die Koalitionskriege

1789 brachen die Revolutionswirren in Frankreich aus. Da der damalige Herzog Ludwig Eugen für die Revolution und deren Ideen nur glühenden Hass übrig hatte, schloss er sich mit seinem Land Württemberg aus Abneigung gegen die Revolution der österreichischen Politik an. Diese sah eine Eindämmung des französischen Einflusses vor, was am 23. Mai 1793 zum ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich führte. Ein nicht unwesentlicher Faktor mag dabei auch gewesen sein, dass die Grafschaft Mömpelgard von den Franzosen annektiert worden war. Allerdings schied Württemberg, Preußen folgend, wenige Monate nach dem Frieden von Basel (5. April 1795) aus dem Koalitionskrieg aus, wo-

mit sie nicht mehr an Österreichs Seite mitkämpften. Hier zog die Landschaft den Herzog mit. Die Landschaft erhoffte sich von dem Kriegsaustritt Schonung für das Land, der Herzog erhoffte sich territorialen Gewinn als Entschädigung für die förmlich abzutretenden Außenlande links des Rheins.

Im Sommer 1796 fielen die Franzosen in Württemberg ein und zwangen es zu einem Waffenstillstand und zu einem Sonderfrieden mit der französischen Republik. Der neue Herzog Friedrich Eugen, der alte Herrscher Karl Eugen war 1795 gestorben, musste nun die linksrheinischen Gebiete und die Grafschaft Mömpelgard endgültig abtreten und eine Kriegsentschädigung bezahlen. Er bekam aber als Ausgleich Ersatzterritorien auf dem rechten Rheinufer. Friedrich Eugen starb 1797, ihm folgte sein Großneffe Friedrich, der sich den Namen „Friedrich II“ gab – wohl nicht zuletzt wegen des ihm vorschwebenden Ideals der absolutistischen Politik, die von seinem großen Vorbild Friedrich II. von Preußen verwirklicht worden war.

Der große Konterpart des Herzogs, die Landschaft Württembergs, begann Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts in eine Krise zu schlittern. Mehr als anderswo bestimmte hier eine breite demokratische Grundströmung die Diskussion; man hoffte, die neuen Ideen zur Reform der Verfassung nutzen zu können.

Im Frühjahr 1797 trat ein Landtag in Stuttgart zusammen, der nötig geworden war durch die Auseinandersetzungen zwischen Herzog und Landschaft, den Krieg des Reiches gegen Frankreich und die finanziellen Folgen des Separatfriedens zwischen Frankreich und Württemberg vom 7. August 1796. Neben der Absegnung der Kriegsentschädigung für Frankreich brachte dieser Landtag eine konstitutionelle Reform der Landstände. Sie sollten nun eine noch bedeutendere Rolle spielen als bisher. So hatten die Landstände sich inzwischen soweit vom Herzog emanzipiert, dass sie sogar einen eigenen diplomatischen Vertreter nach Paris schickten, der neben dem „offiziellen“ herzoglichen Vertreter mit den Franzosen verhandelte. So war nun eine Lage entstanden, in der

die Verfassung des Landes keine einheitliche Staatsleitung mehr garantierte. Auf dem Höhepunkt der Verfassungskrise vertagte dann aber das Ende des 1. Koalitionskrieges eine nachhaltige Lösung des Konfliktes.

Inzwischen war Friedrich II. Herzog geworden. Da er einen äußerst rigiden Kurs gegenüber dem in seinen Augen verachtenswerten Landtag fuhr, flammte der Konflikt um die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten 1799 im 2. Koalitionskrieg wieder auf. Friedrich II. schaffte es allerdings, mit einem Schachzug die Oberhand im Kampf mit den Ständen zu gewinnen. Er versicherte sich der kaiserlichen Rückendeckung und konnte nun Zwangsmaßnahmen gegen die Stände ergreifen. Darüber hinaus verbot diesen der kaiserliche Reichshofrat jede Einmischung in die Außen- und Militärpolitik des Herzogtums Württemberg. Der Landtag wurde aufgelöst, damit war die Möglichkeit einer Verfassungsreform zerstört.

2. Altwürttemberg und Neuwürttemberg

Das Verhältnis zwischen Herzogtum Württemberg und dem kaiserlichen Reich erhielt 1801 beim Frieden von Lunéville einen tiefen Riss. Österreich ließ Friedrich II. beim Friedensvertrag im Stich. Daraufhin wendete dieser seine bisher kaiserfreundliche Politik und verfolgte einen Annäherungskurs gegenüber Frankreich und versuchte, einen Sonderfrieden mit Napoleon zu erreichen.

Tatsächlich erreichte Friedrich II. im Mai 1802 einen Vertrag mit Paris, in dem ihm der Fortbestand des Landes Württemberg versichert wurde. Darüber hinaus gestand Napoleon ihm reichliche Entschädigungen für die Territorialverluste auf der linken Rheinseite zu, nämlich die säkularisierten Kirchenbesitzungen und die Reichsstädte.

Diese neuen Territorien integrierte Friedrich II. aber nicht ins bisher bestehende Herzogtum Württemberg, sondern fasste sie zu Neuwürttemberg, einem absolutistisch regierten Staat mit eigenem Ministerium zusammen. Dieser neue Staat hatte seinen Regierungssitz in Ellwangen, das bisher Hauptstadt einer Fürstpropstei, eines kleinen kirchlichen Territoriums, gewesen war. Die-

Der neue Staat Neuwürttemberg war unabhängig von den Landständen. Er war gewissermaßen ein Verwaltungs- und Verfassungsexperiment Friedrichs II. Das bisherige Herzogtum Altwürttemberg blieb dagegen wie bisher dualistisch von Herzog und Landschaft gemeinsam regiert.

3. Die Umwandlung zum Königreich

Die Niederlage Österreichs und Russlands bei Austerlitz brachte Friedrich II. die Bestätigung der neu gewonnenen Besitzungen durch den Kaiser und endlich die von ihm ersehnte Kurfürstenwürde. Am 5. 10. 1805 schloss sich Friedrich endgültig Napoleon an, da ihm keine andere Wahl mehr blieb. Denn Bayern und Baden waren bereits mit Frankreich verbündet. Außerdem standen französische Soldaten auf großen Teilen des württembergischen Territoriums. Gegen die Entsendung von 10 000 Soldaten im Rahmen des Bündnisvertrages sicherte Frankreich Friedrich die volle Souveränität über sein Land zu, was Napoleon dann im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 endgültig garantierte. Außerdem erhielt Friedrich II. die Königswürde. Damit schied Württemberg definitiv aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aus.

Die Ereignisse von 1795 bis 1805 rechtfertigen durchaus – obwohl dieser Begriff im allgemeinen hier nicht verwandt wird – die Bezeichnung der politischen Entwicklung als „Revolution“². Denn ein Umsturz war es sicherlich, als am Ende dieses Zeitraumes die württembergische Verfassung, die fast 300 Jahre bestanden hatte, mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt wurde.

¹ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); 1992, Stuttgart; S. 242

² *Geschichte Württembergs*, MARQUARDT, ERNST; Stuttgart, 1985; S. 223

III. Der Rheinbund, "aufgeklärter Absolutismus" und die Folgen der Niederlage Napoleons

Am 1. Januar 1806 wurde Friedrich II. König von Württemberg. Waren im Jahre 1792 noch 78 Klein- und Kleinststaaten auf dem Territorium Württembergs gelegen, gab es nun ein einziges neues Königreich.

Der Preis für die Machterweiterung und die Rangerhöhung Württembergs zum Königreich war die enge Bindung an Frankreich. So musste Friedrich ein Bündnis mit Napoleon eingehen und die Mitgliedschaft seines Landes im Rheinbund akzeptieren. Dort nahm Württemberg die zweite Stelle hinter Bayern ein; im Kriegsfall musste Friedrich 12 000 Mann stellen können. Das nutzte Napoleon im Russlandfeldzug aus. Von 12 500 abmarschierten Soldaten kamen 1812 aus Russland nur noch 500 zurück¹, andere Quellen sprechen sogar nur von wenigen hundert² oder gar keinen³ Rückkehrern.

Innenpolitisch brachte der Aufstieg zum Königreich eine Neustrukturierung der Verwaltung. König Friedrich II. wollte ein straffes Staatswesen schaffen und die innere Einheit seines Landes nach dem preußischen Vorbild herstellen. Er reformierte die Verwaltung nach dem Vorbild der Französischen Republik und Preußens, indem er 65 kleine Verwaltungseinheiten, die Oberämter, einrichtete, die den französischen Departements vergleichbar waren.

Auch verfassungsrechtlich organisierte der König die Regierungsorgane um. Er hob den Geheimen Rat auf und schuf als Ersatz dafür das königliche Staatsministerium. Darüber hinaus institutionalisierte er sechs Ministerien für verschie-

¹ *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, WELLER, KARL UND ARNOLD; Stuttgart/Aalen, 1972; S. 211

² *Geschichte Württembergs*, MARQUARDT, ERNST; Stuttgart, 1985; S. 247

³ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); 1992, Stuttgart; S. 259

dene Zuständigkeiten, womit Württemberg einer der ersten Staaten mit einer Ministerialverfassung wurde. Damit herrschte Friedrich als absoluter König mit einer Regierung, die auf die Landstände keinerlei Rücksicht mehr nehmen musste.

Da er erkannt hatte, dass die militärischen Verhältnisse im Staate Württemberg im Argen lagen, bemühte sich der König, die württembergische Militärmacht entscheidend zu stärken. In diesem Rahmen führte er 1809 die allgemeine Wehrpflicht ein und stellte ein neues Offizierskorps zusammen. Damit wuchs die militärische Schlagkraft Württembergs beträchtlich.¹

Vom geistigen Klima her prägten Repressalien und scharfe staatliche Überwachung diese Zeit. Der Staatsapparat zensierte die Presse scharf, sogar das bloße Sprechen über politische Angelegenheiten war verboten – von Kritik an der Staatsleitung ganz zu schweigen. Auch die Lehrer und die Beamten der Verwaltung wurden strikt überwacht.

Nach dem für die französische Republik fatalen Russlandfeldzug 1812 begann Friedrich, seine Positionierung im System zwischen Frankreich auf der einen Seite und Österreich als großem Gegenspieler Napoleons auf der anderen Seite zu überdenken. Nicht unwesentlich war dabei wohl der Stimmungswechsel im Volk, der sich nach dem Russlanddesaster des Korsen abzuzeichnen begann. Der württembergische König streckte behutsam die Fühler in Richtung Österreich aus und sondierte dessen Bereitschaft zu einem Bündnis.

Allerdings war Friedrich noch zu schwach, um sich vollständig von Napoleon zu lösen². So kämpften noch in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 württembergische Truppen auf der Seite der Franzosen. Nach der Niederlage Napoleons

¹ *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, WELLER, KARL UND ARNOLD; Stuttgart/Aalen, 1972; S. 213

² *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); 1992, Stuttgart; S. 259

jedoch nutzte Friedrich die Gunst der Stunde. Er unterzeichnete eine Militärkonvention mit Österreich am 23. Oktober 1813 und schloss am 2. November 1813 mit Österreich den Vertrag von Fulda, dem Russland und Preußen bald darauf beitraten. Dieser Vertrag besiegelte die nun förmliche Allianz zwischen Württemberg und Österreich. Württemberg trat danach aus dem Rheinbund aus, der kurz darauf zusammenbrach, als die nun verbündete Front gegen Frankreich und dessen deutsche Bundesgenossen vorrückte.

IV. Der Wiener Kongress - Württemberg im Deutschen Bund

1. Die Gründung des Deutschen Bundes und die Folgen für Württemberg

Nach der Niederlage Napoleons teilten die Großmächte Europa 1815 im Wiener Kongress neu auf und grenzten ihre Interessensphären gegeneinander ab. Bei diesem Kongress war auch Friedrich II. als König von Württemberg in Wien anwesend. Dort zielte er mit seinen außenpolitischen Vorstellungen vor allem auf die Stärkung der Mittelstaaten auf Kosten kleinerer Territorien als Gegengewicht gegen die Großmächte Österreich und Preußen ab. Er wollte eine nochmalige Vergrößerung des Landes, um künftig mit einem Heer von 30 000 – 40 000 Soldaten eine selbständige politische Rolle spielen zu können. Doch daran war bei der Haltung Österreichs und Preußens, aber auch Großbritanniens und Russlands, nicht zu denken. Großmachtinteressen zählten, und Württemberg musste dankbar sein, dass ihm wenigstens die Erhaltung seines Besitzstandes zugesichert worden war. So blieb Friedrichs Vorstoß erfolglos.

Ein wesentliches Ergebnis des Wiener Kongresses war die Einrichtung des Deutschen Bundes, der am 8. Juni 1815 gegründet wurde. Der König Friedrich sah allerdings in diesem Bund primär eine Gefahr, da er sich in seiner Souveränität nicht beschränken lassen wollte und keinen Bund wollte, der die Kompetenz hatte, in innere Angelegenheiten der einzelnen Königreiche eingreifen

zu können¹. So nahm Württemberg als letztes Königreich die Bundesakte erst am 1. September 1815 an. Im Deutschen Bund selbst hatte Württemberg wie die anderen Königreiche eine Stimme.

2. Der Versuch einer Verfassungsreform - Beginn des Verfassungskonfliktes

Die Verfassungspolitik Friedrichs II. richtete sich in dieser Zeit nach dem „Primat der Außenpolitik“². Er versuchte, sich mit den starken Großmächten Preußen und Österreich zu arrangieren, um eine weitere territoriale Ausdehnung anstreben zu können³. Deshalb verfolgte er eine Politik des sich-Verweigerns gegenüber dem schwachen deutschen Bund.

Gerade verfassungsrechtlich geriet Friedrich jetzt innenpolitisch in Bedrängnis. Denn mit dem Ende der napoleonischen Kriege verlor seine „quasi-diktatorische Herrschaftsform“⁴ jede Legitimation. Darüber hinaus verlangte der Artikel 13 der Bundesakte, dass in jedem Mitgliedsstaat eine landständische Verfassung eingeführt werden solle. Friedrich war nun klug und umsichtig genug, selbst das Heft wieder in die Hand zu nehmen. Er wollte auf keinen Fall zulassen, dass die Stände im altwürttembergischen Sinne wieder hergestellt werden würden. Er versuchte, ihnen zuvor zukommen und eine Verfassung zu verhindern, durch die er den mediatisierten Staaten zu viele Rechte hätte einräumen müssen.

3. Friedrichs Verfassungsentwurf

Allerdings war Friedrich trotz seiner absolutistischen Staatsvorstellung kein Tyrann, der ohne Verfassung regieren wollte⁵. Deshalb erarbeiten die Beamten

¹ *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, WELLER, KARL UND ARNOLD; Stuttgart/Aalen, 1972; S. 215

² *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 264

³ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 264 a.a.O., S. 264

⁴a.a.O., S. 264

⁵ a.a.O., S. 265

des Königs einen Entwurf einer Verfassung, die Friedrich sofort in Kraft treten lassen wollte.

Diese Verfassung orientierte sich am monarchischen Konstitutionalismus Lockes und Montesquieus nach dem Vorbild Frankreichs und Ludwig XVIII. In ihr sollten 54 Vertreter des mediatisierten hohen und niederen Adels, der Kirche und der Universität zusammen mit den gewählten Vertretern der 65 Oberämter und der sieben „Guten Städte“ zusammen in einer einzigen Kammer beraten und beschließen. Die Abgeordneten sollte ein freies Mandat ausüben, also echte Repräsentanten sein. Wählbar waren nach Friedrichs Entwurf Angehörige einer der drei christlichen Konfessionen, die über 30 Jahre alt waren und keine Staatsbeamte, Geistliche oder Soldaten waren. Wählen durften alle volljährigen Männer, die ein jährliches Einkommen von mindestens 200 Gulden bezogen. Die Wahl sollte direkt, aber nicht geheim sein. Nach den Maßstäben der damaligen Zeit war das ein demokratisches Wahlrecht, das die Zahl der Wahlberechtigten auf ein Vielfaches Wahlberechtigten der altwürttembergischen vergrößerte¹.

4. Der Verfassungskonflikt mit der Landschaft

Am 11. Januar 1815 berief Friedrich auf den 15. März eine allgemeine Ständeversammlung ein, die diese Verfassung annehmen sollte. Nur entwickelte sich bald bei dieser Versammlung eine Tendenz, die die Wiederherstellung der altwürttembergischen Verfassung mit Modifikationen zu Gunsten der Katholiken und des Adels forderte. So wies die Versammlung die vom König vorgelegte Verfassung zurück, ohne jede Rücksicht auf ihren „progressiven Charakter“.² Die große öffentliche Resonanz in ganz Europa bestärkte sie in ihrem Beschluss. Vor allem ging es den Abgeordneten weniger um den Inhalt als um die Form der Verfassung. Sie wiesen strikt die Oktroyierung einer Verfassung zurück und verlangten die Anerkennung des Prinzips der alten Verfassung, nämlich das Prinzips eines Vertrages zwischen Fürsten und Volk.

¹ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 265

² a.a.O., S. 265

Der König zeigte sich aber bald, durch die Ratschläge seiner Berater bestärkt, zur Übernahme einzelner Elemente der altwürttembergischen Verfassung bereit und signalisierte Interesse, darüber zu verhandeln. Eine Wiederherstellung des Prinzips des altwürttembergischen Dualismus zwischen Herrscher und Landständen lehnte er allerdings weiterhin strikt ab.

Als der Landtag auf der Gültigkeit der seiner Meinung nach vorübergehend außer Kraft gesetzten Verfassung von 1805 beharrte, löste der König Ende Juli 1815 diesen Landtag auf. Den Versuch der Stände, eine Art von ständischem Ausschuss zur Fortsetzung der Verfassungsberatungen einzusetzen, beantwortete Friedrich mit der Schließung des Landtages. Nun sollte ein vier Jahre dauernder Kampf um die Verfassung in Württemberg beginnen.

Die öffentliche Meinung in Württemberg und in ganz Deutschland empörte sich über diese Maßnahmen; die Großmächte Preußen, Österreich und Hannover-Großbritannien erwogen eine diplomatische Intervention. Deshalb lenkte Friedrich bald wieder ein und berief den Landtag zum 15. November 1815 wieder ein. Er bot nun an, dass alle Gesetze, die seit 1805 erlassen worden waren, der Möglichkeit zur Revision unterworfen werden würden, außerdem bot er das unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht und die Anerkennung der „inneren Gültigkeit der altwürttembergischen Verfassung“¹ an.

Auf Grund dieser Zugeständnisse spaltete sich die Opposition, und Friedrich schaffte es, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen; trotzdem blieb die Landtagsmehrheit ablehnend. Die Verhandlungen waren festgefahren. Dann, am 30. Oktober 1816 starb Friedrich überraschend im Alter von nur 62 Jahren nach 19 Jahren Herrschaft über Württemberg.

¹ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 266

V. Verfassungskampf unter dem neuen Machthaber

1. Wilhelms neuer Verfassungsentwurf

Nachfolger Friedrichs war dessen Sohn Wilhelm. Er fand sich in einer schwierigen Lage wieder. Zwar schienen der Bestand und die Souveränität des Landes im Rahmen des Deutschen Bundes konsolidiert und gesichert zu sein. Denn Friedrich II. hatte mit fester Hand die Grundlagen für den entstandenen Staat Württemberg gelegt. Allerdings war weiterhin die Verfassungsfrage ungelöst. Genauso stellte die Integration der alten Bevölkerung und der Bevölkerung der hinzugekommenen mediatisierten Herrschaftsgebiete zu einem großen und gemeinsamen Staat Württemberg eine große Schwierigkeit dar.

Wilhelm versuchte das Misstrauen der Bevölkerung gegen ihn als Nachfolger des ungeliebten Friedrichs zu zerstreuen, indem er den Geheimen Rat wieder einsetzte und Pressefreiheit gewährte – was freilich kein Entgegenkommen war, sondern als zeitgemäße Selbstverständlichkeit galt und auch entsprechend verstanden wurde.¹ Und auch weiterhin sammelte und formierte sich die Opposition gegen die königliche Politik, begleitet von Ludwig Uhlands „Vaterländischen Gedichten“, die den Verfassungskampf seit Oktober 1815 begleiteten und Nationalismus, Patriotismus und Freiheitsstreben innig ineinander verweben.

Der König ließ auf der Grundlage der Verfassung, die Friedrich hatte ausarbeiten lassen, einen neuen umfassenden Entwurf mit 337 Paragraphen ausarbeiten, den er den Ständen bei ihrem Wiederzusammentritt am 3. März 1817 vorlegte. Dieser Entwurf fand jedoch wegen des Zweikammer-Prinzips keine Gegenliebe bei den Ständen, auch vermissten die Anhänger der alten Verfassung die Ständische Kasse und den Ständigen Ausschuss, der für Permanenz sorgen sollte. Darüber hinaus fühlten sich die Abgeordneten durch die Anwesenheit von Regierungsvertretern bei ihren Abstimmungen unter Druck gesetzt. Das

¹ a.a.O.; S. 270

kulminierte schließlich darin, dass sich Ende April Tumultszenen innerhalb und außerhalb des Sitzungssaales abspielten.

Der König hatte nach vier Wochen weiterer vergeblicher Verhandlungen im Mai 1817 das Warten satt und forderte am 26. Mai 1817 ultimativ eine Entscheidung der Stände über die Annahme oder die Ablehnung seines Verfassungsentwurfes. Die Stände lehnten am 2. Juni die königlichen Vorschläge mit Dreifünftelmehrheit (67 zu 42 Stimmen) ab¹. Bemerkenswert war die Stimmenverteilung: Neuwürttemberg hatte mit seinen Abgeordneten für die Annahme der Verfassung, die Altwürttemberger dagegen gestimmt.

Dieses Abstimmungsergebnis veranlasste den König zu einem Experiment: Er appellierte über die gewählten Volksvertreter direkt ans Volk, besser gesagt an die Amtsversammlungen und Magistrate – nicht an die Wahlberechtigten, was der modernen konstitutionellen Auffassung entsprochen hätte. Das Ergebnis war dasselbe: Neuwürttemberg wollte Wilhelms Verfassung, Altwürttemberg lehnte sie ab. Zwar hatte die Annahme nun eine schwache Mehrheit gefunden. Allerdings erlaubte diese keineswegs, auf diesem Wege weiter zu gehen.

2. Kampf, Stimmungsumschwung und Annahme der Verfassung

Immer noch war die Stimmung im Lande Württemberg aufgeheizt, sekundiert von den Hungersnöten der Jahre 1816 und 1817. Der Prozess der Verfassungsgebung war mehr denn je zerfahren, eine reelle Chance auf eine Einigung von Landtag und König bestand kaum noch. Allerdings zeichnete sich bald ein Umschlagen der aufgewühlten Stimmung hin zu einer gemäßigeren und konstruktiven Einstellung gegenüber dem König hin ab, wodurch ein Weiterarbeiten an der Verfassung ermöglicht wurde. Was veranlasste diesen Stimmungsumschwung?

¹ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 270

Einerseits hatte sich im Deutschen Bund das politische Klima dramatisch verschlechtert, nachdem der Schriftsteller August von Kotzebue im März 1819 ermordet worden war. Schon das Wartburgfest der deutschen Studenten im Oktober 1817 hatte die Großmächte Österreich und Preußen alarmiert. Jetzt, nach der Bluttat an Kotzebue, befürchteten König wie landständische Vertreter, dass die beiden deutschen Großmächte in Karlsbad solche Beschlüsse fassen würden, die repressiv sein würden und die Stellung der Großmächte verbessern könnten. Damit wäre auch eine Abwertung der Mittelstaaten wie Württemberg oder auch Bayern und Baden verbunden gewesen. Nun hatten diese beiden Staaten, nämlich die direkten württembergischen Nachbarn Bayern und Baden, schon vor Württemberg eine Verfassung verabschiedet. Zwar waren diese Verfassungen dem Volk beziehungsweise seinen Vertretern aufoktroziert worden. Nichtsdestoweniger war jetzt allen Beteiligten im württembergischen Königreich klar, dass schnell gehandelt werden musste, um eventuell drohendes Ungemach abzuwenden. So fand sich der Landtag, der nach der Wahlordnung von 1815 neu gewählt worden war – was dank energischer "Wahlbeeinflussung der Regierung"¹ eine eindeutige Mehrheit der aus Regierungstreuen und Altrechtlern bestehenden Verfassungskalition ergab² – zu einer verfassunggebenden Versammlung in der zweiten Königsresidenz Ludwigsburg zusammen. Ludwigsburg wurde hauptsächlich gewählt, um der angeheizten Stuttgarter Atmosphäre auszuweichen. Genauso wie Wilhelm hier seine Untertanen symbolisch disziplinierte, so straff führte er die Verhandlungen.

Zwei Wochen nach seiner Eröffnung Ende Juni 1819 ging das Plenum am 13. Juli 1819 wieder auseinander und überließ die Weiterarbeit an der Verfassung einer Kommission. Am 2. September trat die Versammlung aus aktuellem Anlass wieder zusammen. Denn im August hatten die Großmächte die Karlsbader Beschlüsse verabschiedet. So wuchs das Bewusstsein der Gefahr, welche dem

¹ *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 277

² *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 277

Verfassungswerk vom Deutschen Bund her drohte, was sich in mit effektiven Verhandlungen auswirkte. So beendete die Versammlung am 23. September 1819 die Verhandlungen um die Verfassung. Mit ihr in der nun vorliegenden Form konnten sich auch die Anhänger des alten Rechts anfreunden, da die innere und äußere Lage Deutschlands Eile gebot. Außerdem war für diese Anhänger hoch bedeutsam, dass die Verfassung nun nicht einseitig vom Monarch dem Volk aufoktroziert worden war, sondern gleichsam als Vertrag zwischen Oberhaupt und Untertanen zustande gekommen war.

Am 25. September fand im Ludwigsburger Schloss der Austausch der Verfassungsurkunden statt und das Paragraphenwerk wurde dort feierlich bestätigt. Damit hatte Württemberg nach zwei Jahrzehnten des langen Ringens endlich den zähen Prozess der Entstehung der Verfassung beendet.

V. Die Verfassung von 1819

1. Wesensmerkmale der Verfassung

Die neue Verfassung war kein Gnadengeschenk des Fürsten; sie war den Württembergern im Gegensatz zu den Verfassungen der anderen süddeutschen Staaten, die mindestens formell einseitig von ihren Monarchen erlassen worden waren, nicht aufoktroziert worden. Sie stellte einen Vertrag dar, der zwischen der Regierung und den Ständen vereinbart worden war.

Die Verfassung regelte formale Fragen im Gegensatz zu der badischen Verfassung beispielsweise recht detailliert. Bemerkenswert ist, dass ein Kompromiss zwischen altständischen Elementen und den Grundsätzen der konstitutionellen Erbmonarchie gefunden wurde.

So waren in wichtigen Grundsätzen altständische Elemente eingerichtet: Der Geheime Rat (§§ 54 – 61 der Verfassung), ein paritätisch besetzter Staatsgerichtshof, der auf Verlangen jeder Seite bei Verfassungsverletzungen entweder der Regierung oder aber der Stände eingesetzt werden musste (§§ 195 – 205), ein Ständischer Ausschuss, der die Kontinuität der Landesvertretung verkör-

berte, falls der Landtag nicht einberufen war (§§ 187 – 193), eine Ständische Kasse (§ 194) sowie eine Ständische Schuldenverwaltung (§§ 119 – 123).

2. Staatsleitung, Parlament, Volk und die Grundrechte in der Verfassung

a) Das monarchische Prinzip

Der für Württemberg typische Dualismus zwischen König und Ständen wurde nun durch das monarchische Prinzip ersetzt: Der König vereinigte als „Haupt des Staates“ in sich „alle Rechte der Staatsgewalt“, die er „unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen“ ausübte (§ 4 der Verfassungsurkunde). Er war Herr der Exekutive, behielt auch das Verordnungs- und Notverordnungsrecht (§ 89). In seinem Namen wurde Recht gesprochen (§ 89). Er hatte genau wie jede der beiden Landtagskammern ein Vetorecht, darüber hinaus stand dem König das alleinige Initiativrecht zu. Die Stände konnten also keine Gesetzesentwürfe einbringen, sie konnten lediglich um die Vorlage von Gesetzesentwürfen bitten oder den König um Änderungen oder die Aufhebung von Gesetzen bitten (§§ 172 und 183f der Verfassung).

b) Das Parlament

Die Landstände waren an der Ausübung der Macht durch das Parlament beteiligt. Sie hatten – anders als in fast allen anderen deutschen Staaten – das volle Budgetrecht (§§ 110-113).

Das Parlament gliederte sich in zwei Kammern. In der ersten Kammer saßen königliche Prinzen, Familien des mediatisierten Hochadels, Grafen, vom König auf Lebenszeit zu Abgeordneten ernannte Bürgerliche, Vertreter der Kirchen, der Universitäten, des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks.

In der zweiten Kammer saßen 93 Mitglieder. Davon waren 23 Privilegierte (13 Ritter, 6 evangelische Prälaten und der Bischof von Rottenburg, zwei weitere Katholikenvertreter, der Kanzler der Universität Tübingen) und 70 waren gewählte Abgeordnete. Davon kamen 7 aus den „Guten Städten“ Stuttgart, Tü-

bingen, Ludwigsburg, Ulm, Heilbronn, Reutlingen und Ellwangen. Die restlichen 63 kamen aus den Oberamtsbezirken. Die Abgeordneten hatten Immunität und ein freies Mandat; allerdings stand dem Parlament kein Recht der Selbstversammlung oder der Gesetzesinitiative zu (s.o.). Dafür konnten sie zu allen Gesetzen durch die Zustimmung oder die Ablehnung über deren Schicksal entscheiden. Die Ministeranklage eines Regierungsministers war möglich.

Gewählt wurde durch mittelbare Wahl im Turnus von sechs Jahren nach Zensus und Klassenwahlrecht: nur wer direkte Staatssteuern bezahlte, konnte Wahlmänner wählen, die dann die Abgeordneten wählten. Das bedeutete eine Vertretung nur der privilegierten Schichten im württembergischen Parlament. Das Wahlrecht war zwar demokratischer als anderswo, aber dennoch nicht gleich: die Höchstbesteuerten jeder Gemeinde durften direkt wählen, alle anderen indirekt – alles bei offener Stimmabgabe. Dabei galt das System der relativen Mehrheitswahl.

c) Das Volk und die Grundrechte

In der Verfassung waren in den §§ 19 – 38 Grundrechte festgeschrieben. Garantiert wurden die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte, die Freiheit der Person, die Sicherung des Eigentums, die Entschädigung bei Enteignungen, die Freiheit der Justiz, die Gewissens- und Pressefreiheit und die Auswanderungsfreiheit. Alle diese Grundrechte unterlagen dem Gesetzesvorbehalt.

3. Bewertung

Mit der badischen Verfassung war die Verfassung Württembergs von 1819 die modernste, freisinnigste und liberalste aller deutschen Verfassungen dieser Zeit¹, die auch Vorbild für die hessische Verfassung von 1820 wurde. Württemberg war nun ein Rechtsstaat mit richterlicher Unabhängigkeit, klarer Verantwortlichkeit der Verwaltung und einer Reihe von Grundrechten² - von denen

¹ *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, WELLER, KARL UND ARNOLD; Stuttgart/Aalen, 1972. S. 225f.

² *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, 3. Band: Vom Ende des alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, SCHWARZMAIER, HANSMARTIN (HRSG.); Stuttgart, 1992; S. 280

Die Entwicklung der württembergischen Verfassung bis 1820

- 20 -

nach den Karlsbader Beschlüssen die Pressefreiheit bis 1848 wieder außer Kraft gesetzt wurde.